Fischfang, Fischereitechnik und Fischschutz

5. Die Entwicklung des Fischereirechts

Fischschutz und Fischereirecht auf dem Bodensee-Obersee bis 1893

Im Bodensee-Obersee gab und gibt es keine Ländergrenzen. Für die Fischerei bedeutete dies seit dem Mittelalter, dass bei einer Tiefe von über 25m jeder am See ansässige Berufsfischer überall fischen durfte. Nur in Tiefen bis 25 Metern galt das Fischereirecht der Ufergemeinde. Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert wurde die Fischerei vorwiegend von den Städten und Fischerzünften, dann im 19. Jahrhundert von den Länderregierungen bestimmt. Diese erließen Fischereiordnungen, die jeweils nur für die eigenen Fischer galten. Einheitliche Bestimmungen für die Fischerei auf dem Bodensee-Obersee gab es nicht.

Die ersten Fischereiordnungen stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert und wurden unter anderem von den Bodenseestädten erlassen. Schon damals wurden Schonzeiten und Schonmaße für einzelne Fischarten erlassen. So gab es bereits 1534 in Sankt Gallen eine Schonzeit für den Barsch (`Eglibann'). Auch wurde der Fang von einjährigen, fingerlangen Barschen (`Heuerlinge'), die leicht zu fangen waren und gern gegessen wurden, reglementiert. 1790 wurden die einjährigen Felchen, `Seelen' genannt, geschützt.

In Lindau wurde 1449 die Größe der Netze festgelegt, 1758 wurde das `Stechen´ der Hechte mit Fischspießen während der Laichzeit, wenn die Tiere ins Flachwasser ziehen und leicht zu erbeuten sind, verboten. Auch das Beschneiden des Schilfs wurde verboten, da man wusste, dass Schilf als Laich- und Jungfischlebensraum von entscheidender Bedeutung für die Reproduktion der Bestände ist. Ebenso führte Lindau für Weißfische eine Schonzeit ein, da diese eine wichtige Nahrungsquelle für Hechte darstellen. Überlingen verbot 1523 die Nachtfischerei. Auch wurden von fast allen Städten Fischruhetage eingeführt.

An den Bestimmungen wird einiges deutlich. Die Vielzahl der Bestimmungen zeigt zunächst, dass die Fischbestände schon damals unter großem Druck standen und des Schutzes bedurften. Dafür spricht auch, dass es immer wieder zu `Fischerkriegen´ am See kam. Veranlasst wurden sie vor allem, wenn Fischer in fremden Gebieten mit weniger als 25 Meter Tiefe fischten und von den Einheimischen entdeckt wurden. Dabei waren die Grenzen der Fischereireviere oft umstritten. Die Bestimmungen zeigen auch, dass die Fischer um ökologische Zusammenhänge wussten. So wurden Schilf (Laichplätze) und Weißfische (Nahrung für Raubfische) geschont.

Erfolgreich im Sinne einer nachhaltigen Fischerei waren die Bestimmungen jedoch nicht. Die Einleitung zur Konstanzer Fischereiordnung von 1790 beginnt folgender Maßen:

"Man hat seit vielen Jahren die bedauerliche Erfahrung, dass in ihrer Natur nach sonst sehr ergiebige Fischerei auf dem Bodensee so weit heruntergesunken ist, dass diejenigen, die sich damit abgeben, sich kaum kümmerlich nähren und vor Armut schützen können."

Mit dem Einsetzen der Hochindustrialisierung im späten 19. Jahrhundert spitzte sich die Situation weiter zu. Die technischen Möglichkeiten des Fischfangs verbessern sich (Baumwollnetze), die Bevölkerung nimmt zu, die Fischbestände geraten weiter unter Druck. Viele Fischer wenden sich neuen Berufen zu, die durch die Industrialisierung entstehen. Seit den 1860er Jahren gibt es Bemühungen, die Fischerei nachhaltig zu gestalten.

(Text: Carsten Arbeiter)

Die Bregenzer Übereinkunft 1893

ÜBEREINKUNFT BETREFFEND DIE ANWENDUNG GLEICHARTIGER BESTIM-MUNGEN FÜR DIE FISCHEREI IM BODENSEE

Abgeschlossen in Bregenz am 5. Juli 1893

Um die wertvollen Fischarten im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind der schweizerische Bundesrat und die Regierung von Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich-Ungarn und Württemberg übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren. Zu diesem Zwecke haben sie:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

zu Bevollmächtigten ernannt, und es sind dieselben zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der Genehmhaltung seitens der beteiligten Regierungen, folgende Übereinkunft abgeschlossen.

Art. 1

Die in den Artikel 2 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen gelten für den Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees) bis zur Konstanzer Rheinbrücke.

Art. 2

Fanggeräte jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Öffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 3 cm haben. Für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 23 mm Maschenweite zugelassen. (...)

Art. 4

Es ist verboten:

- 1. die Anwendung explodierender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern) sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische;
- 2. die Anwendung von Fischgabeln und Geren (Harpunen), Schiesswaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; (...)
- 3. der Fang zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter Anwendung menschlicher Tätigkeit.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur im Falle eines nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.²

Art. 5

Werden untermaßige Fische der nachbenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen. Als untermaßig gelten diese Fische, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

35cm
35cm
Keines
40cm
25cm
25cm
25cm
25cm
20cm
20cm
20cm
Keine

¹ Heute ist genau festgelegt, wie viele Netze ein Berufsfischer zu welcher Zeit verwenden darf. Auch ist genau geregelt, welche Maschenweiten für welche Fischarten eingesetzt werden dürfen. Jedes Netz muss von einem Fischereiaufseher vor Einsatz kontrolliert und plombiert werden.

2

² Ab 1967 wurde der Einsatz von Zugnetzen verboten.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

- 1. vom 1. März bis 30. April für Äschen;
- 2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander
- 3. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
- 4. vom 1. Oktober bis 1. Januar für Felchen.

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiss-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Abs. 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Sicherheit besteht, dass die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Abs. 1) die Erlaubnis zum Fange während der Schonzeit durch die zuständige Behörde erteilt werden. (...)

Art. 9

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Mass (Art. 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (Art. 6) verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Mass, im anderen Falle nicht während dieser Zeit – die ersten drei Tage ausgenommen – feilgeboten, verkauft oder versendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirtschaften untersagt. (...)

Geschehen zu Bregenz, am 5. Juli 1893. (Es folgen die Unterschriften)

(Vollständiger Text mit allen Änderungen unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_923_31.html)

Die IBKF 1894 bis heute

1894 gibt sich die IBKF (Internationale Bevollmächtigtenkonferenz der Bodenseefischerei), die mit der Bregenzer Übereinkunft ins Leben gerufen wurde, eine Geschäftsordnung. Sie sollte die Beschlüsse der Bregenzer Übereinkunft überwachen und weiterentwickeln. Die IBKF regelt bis heute die Bewirtschaftung des Bodensees. Nach der Geschäftsordnung benötigen Beschlüsse die Zustimmung aller Bevollmächtigten der einzelnen Länder. Diese Beschlüsse werden den Regierungen der einzelnen Länder (Baden, Württemberg, Bayern, Schweiz, Liechtenstein, Österreich) vorgelegt. Die Regierungen setzen dann diese Beschlüsse, sofern sie zustimmen, in jeweiliges Recht um.

Die IBKF hat einen ständigen Sachverständigenausschuss aus Fischereifachleuten eingesetzt, die sie beraten. Sie arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Instituten zur Erforschung des Bodensees und der Fische zusammen. Auch Vertreter der Fischereivereine werden beratend zu Konferenzen geladen. Die einzelnen Länder bestimmen Fischereiaufsichtsbeamte, die die Einhaltung der Regelungen streng kontrollieren.

Seit ihrem Bestehen reagiert die IBKF flexibel auf die Entwicklung der Fischerei. So werden die Bestände von Fischereifachleuten ständig überwacht. Werden zu bestimmten Zeiten zu viele Felchen gefangen, dürfen die Berufsfischer nicht mehr so viele Netze setzen, um eine Überfischung zu vermeiden. Als während der Überdüngung in den 60er Jahren die Felchen schneller wuchsen, wurde die Maschenweite der Netze erhöht, damit keine Fische in den Maschen hängen bleiben, die nicht mindestens einmal abgelaicht haben.

Als die Bodenseeforelle in den 1880er Jahren auszusterben drohte, gründete die IBKF eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern, die einen Maßnahmenkatalog zur Rettung der Seeforelle erarbeiteten. Dieser wird erfolgreich bis heute umgesetzt. Auch macht die IBKF in Absprache mit Fischereifachleuten Vorschläge zu Laichfischfang und Fischbesatz.

Die Zahl der Berufsfischer wird am See durch die Ausgabe von Fischerpatenten gesteuert. Wie viele Patente ausgegeben werden, wird von der IBKF vorgeschlagen. Gab es 1901 noch 460 Fischer am Obersee, waren es 2007 nur noch 140. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bestände nicht übermäßig befischt werden und dass für jeden Fischer genügend Verdienst bleibt. Die Länder geben pro Fischer nur ein Patent aus, um das Entstehen von großbetrieben zu vermeiden.

(Text: Carsten Arbeiter)

Arbeitsaufträge

- 1. Erkläre, warum es bereits im 17. und 18. Jahrhundert so schlecht um die Fischbestände des Bodensees bestellt war, trotz der vielen Bestimmungen!
- 2. Die Bregenzer Übereinkunft gilt als wichtigster Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischerei am Bodensee. Erkläre anhand der einzelnen Artikel, warum das so ist!
- 3. Erkläre, woran sich Schonmaße und -zeiten orientieren!
- 4. Vergleiche Schonzeiten und -maße von 1893 und heute! Was stellst du fest?
- 5. Arbeite heraus, wie die IBKF die Fischerei im Bodensee regelt!
- 6. Die Weltmeere gelten heute als überfischt. Viele Fischarten werden so stark genutzt, dass das Überleben der Art gefährdet ist. Was müsste passieren, um zu einer nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung der Weltmeere zu kommen? Erstelle mindestens fünf Grundsätze und erläutere diese kurz!

Zusatzmaterial Schonmaße damals und heute

	1893	2012 (Anm. C.A.)
Aal	35cm	50cm
Zander	35cm	40cm
Hecht	Keines	Keines
Seeforelle	40cm	50cm
Äsche	25cm	30cm
Saibling	25cm	25cm
Karpfen	25cm	25cm
Schleie	20cm	20cm
Felchen	20cm	30cm
Barsch (Kretzer, Egli)	Keine	keine

Schonzeiten damals und heute

	1893	2012 (Anm. C.A.)
Aal	Keine	keine
Zander	1.431.5.	1.431.5.
Hecht	Keine	Keine
Seeforelle	1.1110.1.	1.1110.1.
Äsche	1.330.4.	1.230.4.
Saibling	1.1131.12.	1.1131.12.
Karpfen	Keine	Keine
Schleie	keine	Keine
Felchen	1.111.1.	15.1010.1.
Barsch (Kretzer, Egli)	Keine	1.520.5.